Das Johannisburger Kreis-Blatt. | Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. | Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 10. Januar 1868.  Jansbork, dnia 10. Stycznia 1868.

Bekanntmachungen. | Obwieszczenia.

Johannisburg, den 28. Dezember 1867.

13. Es hat sich im Publikum der Irrthum verbreitet, daß der Kleinhandel mit geistigen Getränken und insbesondere mit Alkohol von höherem Reingehalt auch ohne besondere polizeiliche Genehmigung erlaubt und straflos sei.

Um dem entgegen zu treten, bringe ich nachstehend die Amtsblatts-Verfügung vom 31. Mai 1858 wiederholt zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken, daß Jeder, der die darin enthaltenen Bestimmungen übertritt, sofort zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden wird.

Der Landrath.

Auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern, wird die in ihrem Auftrage erlassene Bekanntmachung vom 30. August v. J. (Amtsblatt 1857, S. 256) über den Verkauf von Spiritus hiedurch wieder aufgehoben und gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fernerhin der Kleinhandel mit Spiritus, ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Alkohol-Gehalt desselben nur den mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Schankwirthschaftsbetriebe versehenen Personen gestattet ist, so daß fortan jeder, welcher sich nicht im Besitze eines solchen Erlaubnißscheines befindet, bei Vermeidung der im §. 177 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen des Verkaufs von Spiritus in kleineren Quantitäten als in Gebinden von mindestens einem halben Anker sich streng zu enthalten hat — Gumbinnen, den 31. Mai 1858. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Gumbinnen, den 10. November 1867.

14. Anläßlich der Erörterung einer Beschwerde zweier Preußischer Staatsangehöriger, welche im vergangenen Jahre, obwohl mit ordnungsmäßigen Preussischen Pässen versehen, auf der Reise aus dem Königreiche Polen nach Rußland durch die ihnen angesonnene Beschaffung weiterer Russischer Legitimations-Papiere einen bedeutenden Aufenthalt erlitten und resp. unverrichteter Sache ihre Rückreise antraten, ist dem Königlichen Gesandten in St. Petersburg von dem dortigen Ministerium des Innern das hier nachstehend abgedruckte Reglement über die Ertheilung von Pässen an in Rußland sich aufhaltende Ausländer mitgetheilt worden.

Wir bringen solches dem betheiligten Publikum mit dem Anrathen zur Kenntniß, sich von den Bestimmungen dieses Reglements genau zu unterrichten, um durch deren pünktliche Befolgung jeder Weiterung auf der Reise in Rußland und Polen zu entgehen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise in's Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der 3. Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

…nem gesetzlich…n Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege …stadt bei dem …hef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er Rußland …en ist, an …telle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den wei… angegebenen …mmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung. Ausländer, die zur See in Hafenstädten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von …dortigen Stadtvorstehern, und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt. (Fortsetzung folgt.)

Johannisburg, den 5. Januar 1868.

15. Im Interesse der ländlichen und städtischen Arbeiter beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam zu machen, daß in den Königlichen Forsten, namentlich in den Oberförstereien Kullik, Kurwien und Alt Johannisburg noch bedeutende Holzschläge vorzunehmen sind, in welchen, bei erhöhten Lohnsätzen, kräftige Arbeiter beschäftigt werden können.

Es ist dabei die Bestimmung getroffen, daß die Verlohnungen der Waldarbeiter wöchentlich geschehen und zwar so, daß vorschußweise Zahlungen geleistet werden, bis der Holzschlag ganz verlohnt werden kann.

Der Forstinspector. Schimmelfennig.

An den Königl. Landrath Herrn v. Hippel Hochwohlgeboren hier.

Jansbork, dnia 6. Stycznia 1868.

15. W interesie wiejskich i miejskich robotników podaje się do wiadomości, że w Królewskich lasach (borach), osobliwie w Nadleśnictwach Kullick, Kurwi i Staro-Jansborskim jeszcze bardzo wiele drzewa ma być ścinane i znajdą krzepkie robotniki przy zapłacie podwyższonéj zarobek.

Za robotę co tydzień robotnikom leśnym płacić się będzie.

Forstinspektor Schimmelsennig.

Powyższe podaje do wiadomości, odwołując się na rozporządzenie Tygodnika z dnia 10. Decembra 1867 na stronie 232.

Jansbork, dnia 7. Stycznia 1868.

Lantrat.

Vorstehende Mittheilung wird hiedurch bezugnehmend auf die Kreisblatts-Verfügung vom 10. December pr. S. 232 bekannt gemacht.

Johannisburg, den 7. Januar 1868. Der Landrath.

Johannisburg, den 31. Dezember 1867.

16. Für die Dorfschaft Turowen ist der Wirth Carl Turowski aus Abbau Turowen und für die Dorfschaft Hammergehsen der Wirth Ludwig Struppek von daselbst als Schulzen gewählt und in Eid und Pflicht genommen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Der Landrath.

Jansbork, dnia 31. Grudnia 1867.

16. We wsi Hammergehsen jest gospodarz Ludwik Struppek za Wójta, a w Turowie gospodarz Karól Turowski za Wójta obrany i sprzysiężony.

Lantrat.

Johannisburg, den 7. Januar 1868.

17. **Freitag, den 17. d. Mts.** von 9 Uhr Morgens ab, werden die zur Concursmasse **F. Grudda & Comp.** gehörenden Materialwaaren, einige Möbel und Küchengeräthe, sowie ein neues großes Repositorium nebst Tombank in fortgesetzter Auction gegen sofortige Zahlung verkauft und ladet Kauflustige ein

F. Foltin,
Verwalter der Masse.

Vorstehendes wird hiedurch im Interesse der Kreiseingesessenen bekannt gemacht.

Johannisburg, den 8. Januar 1868.
Der Landrath.

Jansbork, dnia 7. Stycznia 1868.

17. **W Piątek 17. tego księżyca** z rana od 9 godziny będą do konkursowéj massy F. Grudda & Comp. należące materyalne towary, niektóre meble i kuchenne sprzęty, także i duże nowe repozytorium z tombankiem na publicznéj aukcyi za natychmiastową gotową zapłatę sprzedawane, naco chętnych kupna wzywa

F. Foltin,
Zarządca massy.

Powyższe podaje się w interesie mieszkańców do wiadomości.

Jansbork, dnia 8. Stycznia 1868.
Lantrat.

Ekersberg, den 6. Januar 1868.

18. Unterzeichneter ist noch im Besitz von circa 10—12 Stof Honig prima Sorte, und ist Willens denselben für den Preis von 25 Sgr. prô Stof, augenblicklich zu verkaufen.

F. Hein.

Vorstehendes wird hiedurch im Interesse der Kreiseingesessenen bekannt gemacht.

Johannisburg, den 7. Januar 1868.
Der Landrath.

Eckersberg (Ekartowo), dnia 6. Stycznia 1868.

18. Podpisany posiada jeszcze 10 do 12 stófów miodu pierwszéj zorty i ma wolę takowy za stóf po 25 Trojaków natychmiast sprzedać.

F. Hein.

Powyższe podaje się w interesie mieszkańców do wiadomości.

Jansbork, dnia 7. Stycznia 1868.
Lantrat.

Johannisburg, den 27. Dezember 1867.

19. Bekanntmachung.

Am 28. Januar 1868 Vormittags 10 Uhr sollen im Gute adl. Kessel folgende Gegenstände:

5 mahagoni Tische, 12 mahagoni Stühle, ein mahagoni Schaukelstuhl, zwei mahagoni Sorgstühle, ein Mahagoni Pianoforte, ein birkenmaser Schrank, ein Schreibsecretair, ein Kleiderschaff, zwei Speiseschaffe, vier Kleiderspinde, drei Sophas, vier polirte Bettstellen,

durch unsern Auctions-Commissarius an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung I.

Johannisburg, den 2. Januar 1868.

20. Behufs Aufnahme der Verhandlungen, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Juden, Philiponen und der aus der Kirche ausgeschiedenen Personen, und behufs Beglaubigung der in Folge dergleichen Verhandlungen auszustellenden Atteste ist der Kreisrichter Herr Krause für das laufende Jahr 1868 zum Commissarius des unterzeichneten Kreisgerichts ernannt und demselben der Bureauassistent Herr Willamowski als Protokollführer beigegeben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Kreis-Gericht.

Johannisburg, den 20. Dezember 1867.

21. Diejenigen Vormünder unserer Pflegebefohlenen, welche im Kirchspiel Drygallen wohnen, werden hiemit aufgefordert, im Laufe des Monats Februar 1868 und spätestens bis zum 15. März desselben Jahres, die jährlichen Erziehungsberichte über ihre Pflegebefohlenen einzureichen und in denselben anzuzeigen:

1) wo sich die einzelnen namhaft zu machenden Pflegebefohlenen befinden?
2) von wem und wie für ihren Unterhalt und ihre Erziehung gesorgt wird, und ob sie zur Schule und Kirche angehalten werden?
3) wie sich die Pflegebefohlenen führen?
4) ob und was der Vormund in Betreff des Vermögens der Pflegebefohlenen etwa zu bemerken hat?

Die des Schreibens unkundigen Vormünder haben die Dorfsgerichte resp. die Herren Schullehrer um Aufnahme ihrer Anzeigen zu bitten, da diese Personen wohl geneigt sein werden, im Interesse unserer Pflegebefohlenen zu diesen Anzeigen hilfreiche Hand zu leisten.

Diejenigen Vormünder, welche die Erziehungsberichte nicht bis zum 15. März 1868 einreichen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie zu diesem Behufe zu Terminen vorgeladen werden.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abthl.

* * *

Jansbork, dnia 20. Decembra 1867.

21. Wzywa się w parafii Drygały mieszkające opiekunowie ażeby wyciąg z r. b. roczne sprawozdania wychowania swéj opiece powierzonych podali i w takowych udali.

1) gdzie się opiece powierzony znajduje?

2) kto i jak o wychonowaniu ich ma staranie i czy do szkoły i do Kościoła przytrzymowane bywają?
3) jak się sprawuje?
4) czy i co opiekun względem majętności opiece jego powierzonych nadmienić ma?

Tacy opiekunowie, którzy pisać nie umieją mają sądów wiejskich panów Nauczycieli o spisanie prosić a zapewnie ci panowie to im w interesie naszych opiece powierzonych uczynią. Ci zaś opiekunowie, którzy sprawozdań swoich do 15. Marca roku bieżącego nie podadzą sami sobie winę przypisać muszą, gdy oni na termin zapozwani będą.

Królewsko Obwodowy Sąd Odział 2.

Zymna, den 29. Dezember 1867.

22. Mit Bezug auf die landräthliche Verfügung vom 17. d. Mts. Nro. 51. S. 237 des Kreisblatts wird das reisende Publikum gewarnt den Nieder-See zu befahren. Die Eisbahnen sind nicht bezeichnet, weil die Eisdecke für Fuhrwerke jeder Art nicht sicher genug ist.

Der Königl. Polizei-Verwalter.

Zimna, dnia 29. Grudnia 1867.

22. Ostrzega się przez jezioro Nida nie jechać, bo lód jest dla wozów za słaby.

Królewski Policyjny Zarząd.

Ortelsburg, den 14. Dezember 1867.

23. Es wird hiermit zur Kenntniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebracht, daß in Folge der neuen Bezirks-Eintheilung vom 1. Januar 1868 ab, die Kompagnie (Johannisburg) des Landwehr-Bataillons Ortelsburg Nro. 34 zum 1. Bataillon (Lötzen) 6. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nro. 43. gehört.

Der Oberst z. D. und Bezirks-Kommandeur. v. Leutsch.

23. Podaje się do wiadomości wojskowym urlobowanym, że kompania (Jansbork) batalionu Landwery Szczytno Nro. 34 do 1. batalionu (Lec) 6. Wschodniopruskiego regimentu Landwery Nro. 43 od 1. Januara 1868 należy.

Oberst i Becyrks-Kommandeur de Leutsch.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

24. Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Postanstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.

2) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

3) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es sollen jedoch gestattet sein: Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preiscouranten, Courszetteln und Handelscircularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, sowie des Namens des Reisenden.

4) Den Correkturbogen kann das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correkturbogen erlaubten Zusätze, welche die Correktur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Correkturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter p.p. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich; vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter p.p. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch bei den Postanstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Würtemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg.

Das Maximalgewicht für derartige Sendungen gedruckter p.p. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pf. (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung 1 Kreuzer) für je 2 einhalb Loth.

General-Postamt. v. Philipsborn.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.